

Praxis? Durchstarten! - Programm für die Stärkung der hausärztlichen Versorgung in ausgewählten Postleitzahlgebieten im Stadtgebiet Gelsenkirchen

Förderrichtlinie

Stand 15.01.2025

Präambel

Die hausärztliche Versorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen weist unter den kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe den höchsten Anteil an über 70-jährigen Ärztinnen und Ärzten aus und leidet unter einem erheblichen Mangel an Nachwuchs. Trotz Fördermaßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) und des Landes NRW konnten bislang nicht ausreichend Interessenten für die Nachfolge der bestehenden kassenärztlichen Sitze gefunden werden. Um mehr Nachwuchs für die hausärztliche Versorgung in ausgewählten Stadtteilen Gelsenkirchens zu gewinnen, plant die Stadt Gelsenkirchen (GE) gemeinsam mit der KVWL ein befristetes Nachwuchs-Programm in bestimmten Hausarztpraxen durchzuführen, welches die bestehenden Fördermöglichkeiten ergänzt (nachfolgend: „Praxis? Durchstarten! - Programm“).

Verwendungszweck

Ziel dieses Programms ist es, qualifizierten Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit zu geben, praktische Erfahrungen in Hausarztpraxen zu sammeln, sich untereinander zu vernetzen und langfristig einen Versorgungsauftrag im Stadtgebiet Gelsenkirchen zu übernehmen. Dazu fördert die Stadt GE und die KVWL (im Folgenden als Fördermittelgeber*innen bezeichnet) ansässige Hausärztinnen und Hausärzte, die Ärztinnen und Ärzte (Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter) für eine Dauer von sechs Monaten in ihrer Praxis (Mentorenpraxis) in Vollzeit anstellen. Die Mentorenpraxen erhalten von der Stadt GE und der KVWL eine anteilige Erstattung der Lohn- und Lohnnebenkosten, die durch diese Anstellungen entstehen. Die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter erhalten die Möglichkeit eine hausärztliche Praxis sowie die Patientinnen und Patienten kennenzulernen, daneben wird ihnen ein flankierendes Angebot inkl. Schulungen ermöglicht, wodurch die für den Praxisalltag und eine Praxisübernahme fit gemacht werden.

1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage dieser Förderrichtlinie basiert auf der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der hausärztlichen Versorgung im ausgewählten Stadtgebiet Gelsenkirchen (45879 Altstadt, Neustadt, 45888 Bulmke-Hüllen, 45886 Ückendorf) vom 15.11.2024 zwischen der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) und der Stadt Gelsenkirchen. Für die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) ist § 105 Abs. 1a SGB V, die „Sicherstellungsrichtlinie“ vom 01. Januar 2021 sowie das „Konsenspapier zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung“ vom 01.01.2024 maßgeblich.

2. Verfügbares Finanzvolumen

Die Kostenplanung basiert auf dem Einsatz von fünf Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter über einen Zeitraum von 6 Monaten. Dabei entstehen Kosten sowohl bei der KVWL als auch bei der Stadt Gelsenkirchen.

Die KVWL und die Stadt GE bezuschussen die Mentorenpraxen für das Bruttomonatsgehalt der fünf Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter mit jeweils 7.000,00 € für 6 Monate (5.800,00 € der KVWL und 1.200,00 € der Stadt GE). Dies ergibt pro Praxisdurchstarterin bzw. Praxisdurchstarter Gesamtkosten von 42.000,00 € für 6 Monate. Zusätzlich werden Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, ein Seminarprogramm (nachfolgend auch: „Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen“) sowie für personelle Ressourcen für die Vermittlung zwischen Praxisdurchstarterinnen bzw. Praxisdurchstarter und Mentorenpraxis und für begleitende Beratungsleistungen anfallen.

Darüber hinaus übernehmen KVWL und die Stadt GE weitere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sowie das Seminar- und Freizeitprogramm.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden durch die Förderbescheide bzw. Zuwendungsbescheide an die sogenannten Mentorenpraxen vergeben und sind in voller Höhe als Bestandteil des Bruttolohnes an die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter weiterzugeben. Die Auswahl der Empfänger erfolgt nach Kriterien, die von der KVWL und der Stadt GE gemeinsam festgelegt wurden. Ziel ist es, dass die Mentorenpraxen eine enge Beziehung zu den Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstartern aufbauen, um so entweder die eigene Praxis langfristig zu sichern oder die allgemeine medizinische Versorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen zu verbessern.

Um als Mentorenpraxis am Praxis? Durchstarten!-Programm teilnehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestens ein Arzt oder eine Ärztin der Praxis muss die Weiterbildungsbefugnis für „Allgemeinmedizin“ besitzen,
- die Praxis muss in Vollzeit betrieben werden
- und sich in nachfolgend aufgeführten Stadtteilen / Postleitzahl-Gebieten innerhalb der Stadt GE befinden:
 - 45879 Altstadt, Neustadt
 - 45888 Bulmke-Hüllen

- 45886 Ückendorf.

4. Auswahlverfahren, Bewerbung und Ablauf

Die KVWL und die Stadt Gelsenkirchen schreiben gemeinsam ein Praxis? Durchstarten!-Programm für bis zu fünf Ärztinnen und Ärzte aus. Diese Ärztinnen und Ärzte haben auf Grundlage des § 32 Ä-ZV die Möglichkeit, über einen Zeitraum von 6 Monaten in einer ausgewählten Hausarztpraxis in Vollzeit zu arbeiten und das Umfeld, die Region sowie die Patientinnen und Patienten kennenzulernen.

Das Programm wird in folgenden Phasen durchgeführt:

- **Bewerbungs- und Akquisephase**
- **Auswahlphase**
- **Matching- und Abschlussphase**
- **Durchführungsphase**
- **Feedbackphase**

4.1 Bewerbungs- und Akquisephase

In der Bewerbungs- und Akquisephase wird die KVWL gemeinsam mit der Stadt Gelsenkirchen gezielt geeignete Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter sowie Mentorenpraxen identifizieren und ansprechen. Informationen und Bewerbungsunterlagen werden über die Websites der KVWL und der Stadt Gelsenkirchen sowie andere geeignete Plattformen bereitgestellt.

Die vollständigen Anträge der Mentorenpraxen sowie der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter müssen bis zum 28.02.2025 eingereicht werden. Anträge, die bis zu diesem Datum eingehen, werden auf Grundlage der Eignungsvoraussetzungen geprüft. Sollten danach noch Plätze frei sein, werden weitere Anträge nach Eingangsdatum berücksichtigt, bis die Kapazitäten erschöpft sind.

Die KVWL und die Stadt Gelsenkirchen treffen die Auswahl der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter und der Mentorenpraxen. Die KVWL steht für Fragen zur Honorierung, Haftung sowie zu Rechten und Pflichten zur Verfügung. Während der Bewerbungs- und Akquisephase gibt es eine Ansprechperson für fachliche Fragen. Die Stadt Gelsenkirchen ist die Ansprechpartnerin für regionale Belange der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter. Ein Vermittlungsnetzwerk bietet Unterstützung in den Bereichen Wohnen, Umzug, Arbeitsplatz, Mobilität, KiTa, Schule und Vereine durch die Wirtschaftsförderung der Stadt GE.

Voraussetzungen für die Teilnahme als Mentorenpraxis sind, dass

- der Hauptstandort der Praxis sich in nachfolgend aufgeführten Stadtteilen / Postleitzahl-Gebieten innerhalb der Stadt GE befindet:
 - 45879 Altstadt, Neustadt
 - 45888 Bulmke-Hüllen

- 45886 Ückendorf
- die Praxis in Vollzeit betrieben wird,
- mindestens ein Arzt bzw. eine Ärztin der Mentorenpraxis die gültige Weiterbildungsbefugnis für das Fach „Allgemeinmedizin“ für mindestens 12 Monate besitzt und
- für eine fachliche Begleitung eine zeitlich der Beschäftigungszeit bzw. wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Besetzung der Praxis gewährleistet wird.

Die Auswahl der Postleitzahl-Gebiete erfolgte anhand einer Indexberechnung. Diese wurde anhand von sozialen und versorgungsspezifischen Kriterien durchgeführt. Er setzt sich aus fünf Indikatoren zusammen und zeigt, wie und in welchem Maße das Postleitzahl-Gebiet vom Gelsenkirchener Durchschnitt abweicht. Nur die PLZ-Gebiete, die besonders erschwerte Bedingungen aufweisen, können für das Programm berücksichtigt werden

Voraussetzungen für die Teilnahme als Praxisdurchstarterin oder Praxisdurchstarter sind:

- Eine abgeschlossene Facharztqualifikation, die zur Teilnahme an der vertragsärztlich hausärztlichen Versorgung berechtigt,
- eine Arztregistereintragung,
- ein Lebensalter von maximal 55 Jahren bei Programmstart sowie
- bislang keine vertragsärztliche Tätigkeit oder eine längere (mindestens 3 Jahre durchgehende) aktuell andauernde Unterbrechung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Westfalen-Lippe
- Bereitschaft zur Tätigkeit in Vollzeit für die Programmteilnahme.

Diese Eignungsvoraussetzungen wurden so gewählt, dass zukünftige Nachfolgerinnen und Nachfolger bestehender Praxen oder neue Hausärztinnen und Hausärzte im Stadtgebiet Gelsenkirchen etabliert werden sollen. Dafür ist es notwendig, dass die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter während der 6-monatigen Programmlaufzeit im Jahr 2025 möglichst umfangreiche praktische Erfahrung in hausärztlicher Tätigkeit sammeln. Zudem sollten sie die Aussicht haben, langfristig im Stadtgebiet Gelsenkirchen zu arbeiten und nicht bereits in der Region Westfalen-Lippe vertragsärztlich tätig sein oder es kürzlich gewesen sein.

4.2 Auswahlphase

Im nächsten Schritt, der Auswahlphase, werden passende Mentorenpraxen und Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter anhand klar definierter Kriterien ausgewählt. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die die zuvor genannten Eignungsvoraussetzungen erfüllen, werden für die folgenden Phasen in Betracht gezogen. Die KVWL und die Stadt Gelsenkirchen führen in dieser Phase Bewerbungs-/Auswahlgespräche durch, um die bestmöglichen Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen.

Auswahlkriterien für die Mentorenpraxen

Die Mentorenpraxen werden nachfolgenden Auswahlkriterien ausgewählt:

- Praxisausstattung
- Qualifikation für die hausärztliche Versorgung
- Nachhaltigkeit und soziale Kriterien

Zunächst wird jedes Kriterium beschrieben und das erforderliche Erfüllungsniveau festgelegt (Anforderungen). Anschließend wird die Bewertung der von den Bewerberinnen und Bewerbern (Mentorenpraxen) eingereichten Unterlagen wie folgt vorgenommen. Erfüllen mehrere Bewerberinnen und Bewerber dieselben Kriterien wird auf eine ausgewogene Verteilung in den beteiligten Stadtgebieten berücksichtigt.

Beschreibung der Kriterien:

Praxisausstattung:

Das Leistungsspektrum und die Angebote einer Praxis bestimmen deren Attraktivität und Nachhaltigkeit. Für eine zukünftige Anbindung einer Praxisdurchstarterin oder eines Praxisdurchstarters ist dies besonders wichtig. Daher wird die "Praxisausstattung" als Kriterium herangezogen.

- Eigener Verfügungsraum für die Praxisdurchstarterin bzw. den Praxisdurchstarter
- Digitalisierungsgrad der Mentorenpraxis (z.B. geeignete Praxissoftware, Abrechnungssysteme, Angebot von Videosprechstunden)
- Interprofessionelle Zusammenarbeit (weitere Ärztinnen und Ärzte)
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit (z.B. mit EVA, VERAH)
- Bereitstellung eines Praxisautos für Hausbesuche

Mindestanforderung:

Die Verfügbarkeit eines eigenen Verfügungsraumes für die Praxisdurchstarterin bzw. den Praxisdurchstarter.

Qualifikation für die hausärztliche Versorgung

Die in der Mentorenpraxis angebotenen Qualifikationen sind ein Indikator für das Spektrum der hausärztlichen Versorgung. Daher werden folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:

- Weiterbildungsbefugnis „Allgemeinmedizin“ für mindestens 12 Monate
- Zusatz-Weiterbildungen (z.B. Geriatrie oder suchtmmedizinische Versorgung)
- Merkmale, die auf eine qualitätsorientierte Praxis hinweisen (z.B. QM-Zertifizierung)

Mindestanforderung:

Eine in der Mentorenpraxis tätige Ärztin oder ein Arzt muss eine Weiterbildungsbefugnis „Allgemeinmedizin“ besitzen, die mindestens 12 Monate gültig ist.

Nachhaltigkeit und soziale Kriterien

Bei der Auswahl der Mentorenpraxen soll zusätzlich berücksichtigt werden, dass das Hauptziel dieses Programms darin besteht, angehenden Hausärztinnen und Hausärzten die hausärztliche Tätigkeit näherzubringen. Eine ausgewogene Auswahl soll sicherstellen, dass den Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter verschiedene Hausarztpraxen in Bezug auf deren geografische Lage (in einem der aufgeführten PLZ-Gebiete) und Kooperationsform (alleinige Praxis, Praxisgemeinschaft, etc.) angeboten werden können. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen Praxen bevorzugt werden, bei denen zeitnah eine realistische Möglichkeit zur Praxisübernahme durch eine/n der ausgewählten Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter besteht.

Mindestanforderung:

Die geplante Erweiterung der Praxis durch Anstellung einer Hausärztin oder eines Hausarztes oder durch Aufnahme als Partnerin oder Partner in eine Gemeinschaftspraxis oder eine geplante Praxisübergabe in den nächsten maximal fünf Jahren. Es muss ein Konzept zum Ausbau und zur nachhaltigen Entwicklung der Praxis als Hausarztpraxis in den aufgeführten Stadtgebieten der Stadt GE vorliegen.

Auswahlkriterien für die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter

Falls mehr Mentorenpraxen als Bewerberinnen und Bewerber für das Nachwuchs-Programm vorhanden sind, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, sofern sie die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen und die unter Ziffer 2 festgelegte maximale Anzahl an Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter nicht überschritten wird. Sollte die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern die verfügbaren Plätze für Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter übersteigen, werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

- Qualifikation und Berufserfahrung
- Tätigkeitsperspektive
- Persönliche Eignung und soziale Kriterien

Wenn mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleichen Kriterien vorweisen, wird eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern angestrebt.

Beschreibung der Kriterien:

Qualifikation und Berufserfahrung

Die Qualifikation und Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber sind entscheidend für eine hochwertige hausärztliche Versorgung. Diese sollen übersichtlich dargestellt und gegebenenfalls näher beschrieben werden.

Mindestanforderung:

Die Approbation sowie eine abgeschlossene Facharztweiterbildung in Allgemeinmedizin oder Innere Medizin mit Anerkennung in Deutschland.

Tätigkeitsperspektive

Das Ziel des Programms ist die nachhaltige Stärkung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt GE. Daher werden Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt, die eine realistische und langfristige Perspektive für eine hausärztliche Tätigkeit in Gelsenkirchen haben.

Mindestanforderung:

Die Bestätigung und Begründung eines ernsthaften Interesses an einer mindestens 10 Jahre andauernden hausärztlichen Tätigkeit in der Stadt GE. Eine bessere Bewertung kann erzielt werden, wenn aus den persönlichen Umständen der Bewerberin und des Bewerbers deutlich wird, dass ein starkes Interesse an einer langfristigen Tätigkeit in GE besteht und warum dieses realistisch ist.

Persönliche Eignung und soziale Kriterien

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollten persönliche Gründe beschreiben, die sie besonders für das Programm auszeichnen. Diese Gründe können sozialer oder anderer Natur sein. Persönliche oder familiäre Lebensumstände (z.B. Geburtsort oder Lebensmittelpunkt in Gelsenkirchen), besondere Sprachkenntnisse, Motivation, sowie ehrenamtliches oder soziales Engagement in der Vergangenheit oder Gegenwart können berücksichtigt werden. Da eine möglichst intensive Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in der Stadt GE angestrebt wird, sollte möglichst eine Vollzeitätigkeit im Rahmen des Programms und auch anschließend angestrebt werden.

Mindestanforderung:

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollten einen persönlichen oder sozialen Aspekt benennen, der ihre besondere Eignung für das Programm unterstreicht. Sie bestätigen zudem die Bereitschaft zu einer Vollzeitätigkeit im Rahmen des Programms oder begründen, warum eine solche Vollzeitätigkeit aus persönlichen, sozialen und/oder familiären Gründen nicht möglich ist.

Mit der Zusage zur Programmteilnahme müssen sich die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter, falls noch nicht geschehen, ins Arztregister der KVWL eintragen lassen, sofern sie ihren Wohnsitz im Zulassungsbezirk der KVWL haben.

Zudem haben die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter die Möglichkeit, Wünsche für eine bestimmte, ihnen bekannte Hausarztpraxis oder einen bestimmten Stadtteil, der ausgewählten Stadtteile, im Stadtgebiet Gelsenkirchen anzugeben. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

4.3 Matching- und Abschlussphase

In der Matchingphase werden die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit ausgewählten Mentorenpraxen zusammengeführt, wobei die Rangfolge der Platzierung grundsätzlich berücksichtigt wird. Das bedeutet, dass die bestplatzierte Praxisdurchstarterin bzw. der bestplatzierte Praxisdurchstrater den bestplatzierten Mentorenpraxen zugewiesen wird. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine Praxisdurchstarterin bzw. ein Praxisdurchstarter einen konkreten Praxis- oder Regionalwunsch äußert und dieser berücksichtigt werden kann. In diesem Fall wird ein freiwerdender besserer Rangplatz einer Mentorenpraxis der nächstbestplatzierten Bewerberin oder Bewerber zugeordnet. Wünsche können nur bei gleich- oder schlechterplatzierten Praxen berücksichtigt werden.

Die Auswahlentscheidung und Zusage über die Teilnahme am Programm werden den Mentorenpraxen und Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter im März 2025 mitgeteilt. Falls eine frühere Benachrichtigung erforderlich ist, beispielsweise aufgrund bestehender Kündigungsfristen, muss dies der KVWL rechtzeitig mitgeteilt werden.

Das Programm beginnt am 01. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2025 (im Folgenden als "Durchführungszeit" bezeichnet). In Einzelfällen ist ein flexibler Programmstart möglich.

Das Ziel ist, dass jede Praxisdurchstarterin oder jeder Praxisdurchstarter während der Programmlaufzeit bei einer Mentorenpraxis sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und einen monatlichen Arbeitslohn erhält. Die Mentorenpraxis wird verpflichtet, Lohnsteuer und Sozialabgaben für die/den ihr zugeordnete/n und bei ihr beschäftigte Praxisdurchstarterin oder beschäftigter Praxisdurchstarter ordnungsgemäß einzubehalten und abzuführen. Zu diesem Zweck schließen Mentorenpraxis und Praxisdurchstarterin bzw. Praxisdurchstarter in der Abschlussphase einen Arbeitsvertrag ab, der mindestens folgende Bedingungen enthalten muss:

- Gehaltszahlungen an die Praxisdurchstarterin oder den Praxisdurchstarter in Höhe der Fördersumme von mindestens 7.000 € Brutto/Monat/Vollzeit.
- Die grundlegenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu Urlaub, Krankheit, Altersvorsorge usw.
- Die Praxisdurchstarterin bzw. der Praxisdurchstarter ist für zwei zusätzliche Tage (jeweils einer pro Quartal) freizustellen, um an programmbezogenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, wobei der Lohn weitergezahlt wird.

Die Förderung durch das Programm ist nur möglich, wenn der Arbeitsvertrag vor der Unterzeichnung von der KVWL freigegeben wird und nach der Unterzeichnung der Stadt GE und KVWL vorgelegt wird.

4.4 Durchführungsphase

Während der Durchführungsphase wird die Praxisdurchstarterin oder der Praxisdurchstarter ärztliche Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsvertrag in der Mentorenpraxis ausführen, um die ärztliche Versorgung in der Stadt Gelsenkirchen zu stärken. Die Praxisdurchstarterin bzw. der Praxisdurchstarter arbeitet unter der Leitung und Verantwortung einer/eines zur hausärztlichen Weiterbildung befugten Ärztin oder Arztes in der Mentorenpraxis. Die Genehmigung zur Beschäftigung der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter auf Grundlage von § 32 Abs. 2 der Ärzte-ZV wird vom Vorstand der KVWL erteilt.

Zusätzlich zur Tätigkeit in der Mentorenpraxis haben die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter die Möglichkeit zur Teilnahme an einem begleitenden Weiterbildungsangebot, das Themen wie z.B. Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement, Abrechnung, Personalführung, Berufsrecht und Praxisübernahme/Kooperationsformen umfasst (nachfolgend als „Praxis? Durchstarten!-Fortbildung“ bezeichnet).

Des Weiteren erhalten die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter neben ihrer Arbeit in der Mentorenpraxis und den Praxis? Durchstarten!-Fortbildungen die Möglichkeit, die Stadt GE gemeinsam kennenzulernen, im Rahmen eines Freizeitprogramms (nachfolgend als „Praxis? Durchstarten!-Freizeitprogramm“ bezeichnet). Auch die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig.

4.5 Feedbackphase

Nach Abschluss der Durchführungsphase werden die Stadt Gelsenkirchen und die KVWL in der Feedbackphase die Erfahrungen der Beteiligten auswerten. Es erfolgt eine gemeinsame Evaluation zwischen den Parteien und eine Prüfung, ob das Nachwuchs-Programm fortgesetzt werden soll. Die Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter werden von der KVWL und der Stadt GE unterstützt, im Anschluss an das Nachwuchs-Programm einen hausärztlichen Versorgungsauftrag im Stadtgebiet Gelsenkirchen zu übernehmen, indem ihnen Perspektivgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der KVWL und der Stadt GE angeboten werden.

5. Förderung der Stadt GE, Zahlungsabwicklung

Die KVWL und die Stadt GE treten gemeinsam gegenüber den Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter, den Mentorenpraxen und der Öffentlichkeit auf.

Die KVWL stellt aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V einen Betrag von bis zu 174.000 € für den Arbeitslohn der Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter während

der Programmlaufzeit zur Verfügung. Die Förderung erfolgt gemäß § 4 Nr. 1 der Sicherstellungsrichtlinie der KVWL vom 01.01.2021 sowie auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung“ vom 01.01.2024. Die KVWL überweist monatlich an jede Mentorenpraxis einen Bruttolohnbetrag von 5.800 Euro für jede Praxisdurchstarterin bzw. jeden Praxisdurchstarter. Dieser Betrag wird eins zu eins, unter Abzug der gesetzlichen Lohnsteuer, an die Praxisdurchstarterin bzw. den Praxisdurchstarter weitergeleitet.

Die Stadt Gelsenkirchen überweist monatlich an jede Mentorenpraxis einen Bruttolohnbetrag von 1.200 Euro für jede Praxisdurchstarterin bzw. jeden Praxisdurchstarter.

Dieser Betrag wird eins zu eins, unter Abzug der gesetzlichen Lohnsteuer, an die Praxisdurchstarterin bzw. den Praxisdurchstarter weitergeleitet.

Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Matchingphase reichen die an dem Programm teilnehmenden Mentorenpraxen den unterzeichneten Arbeitsvertrag mit der Praxisdurchstarterin oder dem Praxisdurchstarter bei der KVWL ein, die diesen an die Stadt GE weiterleitet. Die Stadt GE stellt daraufhin umgehend einen Zuwendungsbescheid aus.

Sowohl Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter als auch Mentorenpraxen müssen den Bestimmungen der Förderrichtlinie zustimmen und diese im entsprechenden Arbeitsvertrag schriftlich festhalten.

Innerhalb von vier Wochen nach Einstellung muss die erste Gehaltsabrechnung der Praxisdurchstarterin oder des Praxisdurchstarters durch die Mentorenpraxen an die Fördermittelgeberinnen übermittelt werden.

6. Verwendungsnachweis

Nach Ablauf der Programmlaufzeit sind die Mentorenpraxen verpflichtet, eine Selbstauskunft abzugeben, in der bestätigt wird, dass die Mittel entsprechend dem Förderzweck tatsächlich verwendet wurden, oder gegebenenfalls erläutert wird, welche Abweichungen aufgetreten sind. Diese Selbstauskunft dient als Nachweis für die Mittelverwendung und muss die Gewähr bieten, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die monatlichen Lohnabrechnungen sind der Selbstauskunft beizufügen. Sollte nach Prüfung der Selbstauskunft festgestellt werden, dass die ausgezahlten Fördermittel nicht oder nicht wie vorgesehen verwendet wurden, wird über den Widerruf des Förderbescheids und die Rückforderung der Mittel oder von Teilmitteln nach Ermessen entschieden. Die zurückzufordernden Mittel müssen innerhalb der von den Fördermittelgeberinnen festgelegten Frist an diese zurückgezahlt werden.

Die empfangenden Mentorenpraxen sind selbst für die steuerliche Behandlung der Fördermittel verantwortlich, ebenso wie für die Vereinbarkeit mit etwaigen staatlichen Sozialleistungen.

Falls Mentorenpraxen nach ihrer Bewerbung für das Förderprogramm eine juristische Person gründen oder ändern, die die geförderten Maßnahmen umsetzen soll, müssen alle mit dem Förderbescheid verbundenen Rechte und Pflichten auf diesen Rechtsträger übertragen werden. Die Gründung muss der Stadt GE vorab gemeldet werden. Die Stadt GE wird der Übertragung der Rechte und Pflichten zustimmen, sofern nachgewiesen wird, dass die neue juristische Person die geförderten Maßnahmen weiterführt und alle bisher erzielten Ergebnisse nutzen darf.

7. Widerruf oder Rücknahme des Fördermittelbescheides

Der Fördermittelbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antrag oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

Die Mentorenpraxen, Praxisdurchstarterinnen und Praxisdurchstarter sind dazu verpflichtet, den Fördermittelgeberinnen unverzüglich jede vorzeitige Beendigung, Unterbrechung oder andere Umstände, die Auswirkungen auf die Förderfähigkeit haben könnten, mitzuteilen. Eine Unterbrechung innerhalb des Programmzeitraums, die länger als sechs Wochen dauert, führt zur Aussetzung der Förderung. Sollten die Voraussetzungen für die Förderung entfallen oder das Fördergeld missbräuchlich verwendet werden, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Etwaige bereits ausgezahlte Fördermittel sind von der Praxisinhaberin bzw. dem Praxisinhaber vollständig an die Fördermittelgeberinnen zurückzuerstatten.

8. Rechtsanspruch

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der KVWL und der Stadt GE.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die KVWL und die Stadt GE entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Aus der Bewilligung einer Förderung lassen sich keine Ansprüche auf erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.